



HESSISCHER LANDTAG

07. 09. 2009

Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE betreffend Verkauf der Rechte am Landesabitur Drucksache 18/338

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Im Oktober 2008 hatte sich die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit einer Kleinen Anfrage betreffend die Zugänglichkeit zu zentralen Prüfungsaufgaben (Drucksache 17/522) an die Landesregierung gewandt. Die Antworten derselben liegen inzwischen vor, sind jedoch zum einen reichlich unbefriedigend und zeugen zum anderen von einem naiv-fragwürdigen Umgang mit der einschlägigen Rechtsmaterie.

So behauptet der ehemalige Kultusminister Banzer (CDU) beispielsweise, die Abituraufgaben könnten durch das Ministerium nicht im Internet veröffentlicht werden, weil sie Zitate von urheberrechtlich geschützten Werken enthielten, deren allgemeine Zugänglichmachung durch § 53 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urhebergesetz, UrhG) verboten sei. Deshalb sei die Veröffentlichung aller Prüfungsaufgaben unmöglich.

Diese Aussage hält einer juristischen Prüfung keineswegs stand und ist bezüglich ihres Wahrheitsgehaltes als falsch anzusehen.

Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Land Hessen 2 bis 2,5 Millionen Euro pro Jahr für die Erstellung zentraler Prüfungsaufgaben ausgibt, hier nach jedoch lediglich "für die Bereitstellung der verwendeten Abituraufgaben eines Jahres eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 100 Euro pro Aufgabenset (3 Aufgaben)" von den entsprechenden Verlagen erhält, nicht akzeptabel: Das Land hat aus dem Verkauf eines Wertes in Höhe von 2 bis 2,5 Millionen Euro im Jahr 2007 4.400 Euro und im Jahr 2008 5.700 Euro eingenommen - und diesen somit mit jeweils durchschnittlich rund 99,8 v.H. "Verlust" verkauft.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage wie folgt:

Frage 1. Trifft die Annahme zu, dass die Landesregierung mit der Veräußerung der Rechte am Landesabitur "kommerzielle" Interessen verfolgt (hat)?
So dies nicht der Fall ist: Welche Überlegungen bewogen die Landesregierung dann dazu, das Landesabitur an private Verlage zu "verkaufen", anstatt es weiterhin - nebst Lösungshinweisen - frei im Internet zugänglich zu machen?

Die Landesregierung verfolgt mit der Bereitstellung von Aufgaben aus den schriftlichen Prüfungen des Abiturs keinerlei kommerzielle Interessen. Die hessischen Schulen erhalten nach Abschluss der jährlichen Prüfungen alle verwendeten Aufgaben und die dazugehörigen Materialien sowie Lösungs- und Bewertungshinweise kostenfrei zur weiteren unterrichtlichen Verwendung und als Übungsmaterial für Schülerinnen und Schüler. Darüber hinaus können Verlagen Nutzungsrechte an Prüfungsaufgaben (Aufgaben und Materialien, nicht aber die Lösungs- und Bewertungshinweise) eingeräumt werden. Diese Möglichkeit steht allen Verlagen oder sonstigen Interessenten offen, die Vereinbarungen über die Nutzung erfolgen unter identischen Bedingungen.

Da in den Aufgabenstellungen aller Fächer auf Materialien zurückgegriffen wird (Fremdtexte, Abbildungen, Partiturausschnitte etc.), an denen das Hessische Kultusministerium nicht das Recht zu deren öffentlicher Verbreitung oder Wiedergabe hat, verbietet sich eine Einstellung in das Internet.

Frage 2. Wie sind die entsprechenden Verträge genau gestaltet, welche Laufzeit derselben ist jeweils bestimmt?
Was genau haben die Vertragspartner jeweils miteinander vereinbart (wechselseitige Rechte und Pflichten bitte detailliert aufführen und die entsprechenden Passagen zitieren)?

Die bisher abgeschlossenen Verträge beziehen sich jeweils auf die Erlaubnis zum Abdruck bzw. einer sonstigen Nutzung von Prüfungsaufgaben in be-

stimmten Fächern aus einzelnen Jahren in konkreten Veröffentlichungen. Die Erlaubnis wurde verschiedenen Verlagen bzw. Interessenten unter den vom Hessischen Kultusministerium aufgestellten Bedingungen gegen Zahlung eines bestimmten Betrages erteilt. Ein Mustervertrag ist als Anlage beigefügt, alle Rechte und Pflichten können dem Text direkt entnommen werden.

Frage 3. Unter welchen Bedingungen ist es möglich, von den mit den Verlagen geschlossenen Verträgen zurückzutreten oder diese zu kündigen (bitte entsprechende Vertragspassagen in Gänze zitieren)?

Die Verträge beziehen sich auf Aufgabensets einzelner Jahre und spezifischer Fächer. Ein (kündbares) Dauerschuldverhältnis, wonach das Land Hessen darüber hinaus bzw. für eine bestimmte Laufzeit Verpflichtungen bezüglich der Einräumung von Rechten an zukünftigen Prüfungsarbeiten eingeht, ist damit nicht verbunden.

Frage 4. Inwiefern ist bezüglich der Entscheidung für welche einzelnen Vertragspartner eine öffentliche Ausschreibung oder ein anderes transparentes Verfahren erfolgt, das allen Marktteilnehmern die Chance geboten hat, Interesse an den Rechten des Landesabiturs zu bekunden? Inwieweit ist hierbei jeweils das Angebot mit dem für das Land günstigsten Vertragsbedingungen berücksichtigt worden (bitte mit Begründung und Benennung der Kriterien)?

Frage 5. Wie beurteilt und rechtfertigt die Landesregierung die Tatsache, dass mit öffentlichen Steuergeldern von 2 bis 2,5 Millionen Euro jährlich (genaue Berechnungsgrundlage im Internet unter: [http://www.gew-hessen.de/index.php?id=296&tx_ttnews\[tt_news\]=3963&cHash=5bc0e55e0c](http://www.gew-hessen.de/index.php?id=296&tx_ttnews[tt_news]=3963&cHash=5bc0e55e0c)) von Lehrerkommissionen jedes Jahr neue Prüfungsaufgaben für das Landesabitur in Hessen für 43 Fächer entwickelt werden, die Rechte an diesen dann jedoch für wenige Tausend Euro, also gesamt durchschnittlich 0,2 v.H. der Entwicklungskosten, an private Verlage verkauft werden?

Die Möglichkeit, Nutzungsrechte zu erwerben, steht grundsätzlich allen Interessenten offen. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Eine Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung kann hinsichtlich der Einräumung von Rechten an den Prüfungsaufgaben nicht bestehen, da eine solche nach vergaberechtlichen Grundsätzen nur bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zum Tragen kommt.

Die Ausgestaltung der finanziellen Bedingungen erfolgte in Anlehnung an die Praxis benachbarter Bundesländer, die bereits über längere Erfahrungen in der Erstellung zentraler Aufgaben verfügen. Die Erlöse entsprechen dem Verwaltungsaufwand, der mit der Weitergabe von Aufgabensets verbunden ist.

Die Erstellung von Abituraufgaben erfolgt in Erfüllung elementarer gesetzlicher Aufgaben der Schulverwaltung, nämlich zur Durchführung der landesweiten Abiturprüfung in hessischen Schulen im Interesse der Schülerinnen und Schüler. Sie dient nicht in erster Linie der Schaffung wirtschaftlicher Werte, die unter maximaler Gewinnerzielung weiter veräußert werden sollen.

Ziel der Hessischen Landesregierung ist es daher nicht, die Rechte exklusiv an den Meistbietenden zu vergeben, um damit die "für das Land günstigsten Vertragsbedingungen" zu erzielen (Frage 4).

Frage 6. Inwiefern handelt es sich hierbei oder handelt es sich nicht nach Auffassung der Landesregierung um Subventionen im Sinne von § 264 Abs. 7 des Strafgesetzbuches respektive Beihilfen gemäß (der Definition in) Artikel 87 Abs. 1 des EG-Vertrages (bitte mit Begründung)?

Eine Subvention im Sinne von § 264 Abs. 7 Strafgesetzbuch ist definiert als eine Leistung aus öffentlichen Mitteln, die nach Bundes- oder Landesrecht Betrieben oder Unternehmen zumindest zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und die der Förderung der Wirtschaft dienen soll. Die Voraussetzungen einer Subvention sind nach der gesetzlichen Definition nicht erfüllt, weil es sich insofern nicht um eine nach Bundes- oder Landesrecht gewährte Leistung zur Wirtschaftsförderung handelt.

Eine nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft unzulässige Beihilfe ist nach Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag dadurch gekennzeichnet, dass sie durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht und dadurch den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt.

Anhaltspunkte dafür, inwieweit die Einräumung von Nutzungsrechten an hessischen Abiturprüfungsaufgaben an Verlage oder andere Interessenten den EU-Binnenmarkt beeinträchtigen könnte, sind nicht ersichtlich.

- Frage 7. Sind aktuell oder waren in den letzten 5 Jahren Mitarbeiter/innen oder ehemalige Mitarbeiter/innen (zweitrangig, ob freie oder festangestellte) oder andere Repräsentanten/innen (bspw. Vorstandsmitglieder oder für diese Institutionen tätige Werbe-/PR-Agenturen) eines der Verlage, an welche nun die Rechte am Landesabitur veräußert worden sind, (auch) beim Land Hessen beschäftigt oder in beratender Funktion tätig (bitte mit Begründung)?
Um welche Mitarbeiter/innen welcher Verlage und in welchen Funktionen handelt es sich hierbei?
- Frage 8. Sind aktuell oder waren in den letzten 5 Jahren Mitarbeiter/innen oder ehemalige Mitarbeiter/innen (zweitrangig, ob freie oder festangestellte) oder andere Repräsentant/innen (bspw. für dieses tätige Werbe-/PR-Agenturen) des Landes Hessen oder Teile der Regierung in irgendeiner Form bei einem der Verlage, an welche nun die Rechte am Landesabitur veräußert worden sind, beschäftigt oder erhielten anderweitig von diesen Zuwendungen materieller oder immaterieller Art?
Um welche Personen in welchen Funktionen sowie um welche Zuwendungen handelt es sich hierbei?

Aus keiner der unmittelbar mit der Erstellung von Aufgaben für das Landesabitur befassten Kommissionen sind entsprechende Tätigkeiten, Beschäftigungsverhältnisse oder Zuwendungen bekannt.

- Frage 9. Welche Kosten entstehen jeweils für die Schüler/innen an jeweils welcher Schulform in jeweils welchem Fach sowie für die Lehrer/innen an jeweils welcher Schulform in jeweils welchem Fach, um sich die notwendigen Übungsaufgaben etc. (Aufgabenband, Lösungsheft, Lehrerhandbuch) nun in Form von Büchern von welchen privaten Verlagen genau einkaufen zu können?

Schülerinnen und Schülern hessischer Schulen entstehen zur Beschaffung hessischer Abituraufgaben keinerlei Kosten, da die Aufgaben mit den Materialien und den dazugehörigen Lösungs- und Bewertungshinweisen kostenfrei in ihrer Schule zur Verfügung stehen.

Es steht natürlich jedem frei, weitere Übungs- und Vorbereitungshefte auf dem Büchermarkt zu erwerben. Eine Notwendigkeit dazu besteht jedoch aus genannten Gründen nicht.

- Frage 10. Wie bewertet die Landesregierung die aus Urhebergesetz und einschlägiger Rechtsprechung resultierende Tatsache, dass insbesondere Beamtinnen und Beamten im Falle der staatlicherseits kommerziellen Verwertung ihrer Arbeitsergebnisse eine angemessene Beteiligung an den Einnahmen aus der Verwertung der Urheberrechte zustünde?
(Dafür, dass die Prüfungsaufgabe in der Schule eingesetzt wird, bekommt ein Lehrer keine Vergütung; die Erstellung von Prüfungsaufgaben ist Dienstpflicht und damit mit dem Gehalt bereits abgegolten. Für weiter gehende Verwertungen kommerzieller Art hat der/die entsprechende Lehrer/in jedoch einen Anspruch auf angemessene Beteiligung an den Erlösen.)

Die in der Fragestellung formulierten Aussagen sind so nicht zutreffend.

Wie die Fragestellerin zutreffend feststellt, handelt es sich bei der Erstellung der Abiturprüfungsaufgaben um eine Aufgabe im Rahmen der Dienstpflicht der damit betrauten Lehrkräfte.

Die Erstellung und Durchführung der landesweiten Abiturprüfung stellt eine gesetzliche Aufgabe der dafür zuständigen Landesbehörden dar.

Die Nutzungsrechte für jede Verwendung der erstellten Prüfungsaufgaben, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Abiturprüfungen für hessische Schülerinnen und Schüler steht, liegen beim Land Hessen. Dies gilt auch für die Erlaubnis, die Aufgabenstellungen vergangener Prüfungstermine zur Prüfungsvorbereitung von Schülerinnen und Schülern öffentlich zugänglich zu machen.

Vorbehaltlich der Rechte Dritter, denen Rechte an verwendeten Texten oder sonstigen Materialien zustehen können, auf die sich die Aufgabenstellung bezieht, beinhaltet dies sowohl das Recht des Landes, selbst Prüfungsaufgaben zu veröffentlichen als auch Verlagen oder anderen Einrichtungen ein entsprechendes Nutzungsrecht einzuräumen.

- Frage 11. Wie werden jeweils im 1. und 2. Bildungsweg die Vorschläge für die Prüfungsaufgaben des Landesabiturs entwickelt und wie und in welcher Form wird die hierfür erbrachte Leistung jeweils honoriert?
Welche Konzeption liegt dabei beim Verfahren jeweils im 1. sowie 2. Bildungsweg zugrunde und welche ausgewiesene Prüfungsdidaktik findet hierbei jeweils Anwendung?
Auf welche Art und Weise werden dabei von wem die Leistungsanforderungen für die jeweiligen Prüfungen festgelegt?

Grundlegend für die Erstellung von allen Vorschlägen für die Prüfungen im hessischen Landesabitur sind die aktuell gültigen hessischen Lehrpläne und

die Fachspezifischen Prüfungsanforderungen (FAPAs: Anlage 11 der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium vom 19. September 1998 in der Fassung vom 13. Mai 2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 2007), die auf der Grundlage der Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPAs) der Kultusministerkonferenz entwickelt wurden. Ein jährlicher Abiturerlass konkretisiert die fachlichen und methodischen Anforderungen für das jeweilige Fach.

Die fachspezifischen Prüfungsanforderungen legen fest, aus welchen verbindlichen Lern- und Prüfungsbereichen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in den einzelnen Fächern in der Abiturprüfung inhalts- und methodenbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen sollen, welche Art von Aufgaben in der Abiturprüfung gestellt werden, in welcher Weise die erwarteten Schülerleistungen beschrieben und nach welchen Kriterien die Prüfungsleistungen in der Abiturprüfung bewertet und beurteilt werden sollen. Die bei den einzelnen Fächern beschriebenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind stets auf dem Hintergrund dessen zu sehen, was Schule zu vermitteln vermag, und dürfen nicht mit den Anforderungen der zugeordneten fachwissenschaftlichen Disziplinen verwechselt werden. Die im Unterricht zu vermittelnden Kenntnisse und Fähigkeiten sind umfassender, als sie in einer Prüfung verlangt werden können. Die einzelne Prüfungsaufgabe kann in jedem Fall nur einen Teil der prüfungsrelevanten Kenntnisse und Fähigkeiten des jeweiligen Faches erfassen.

Um die Ansprüche an die Selbstständigkeit der Prüfungsleistung hinsichtlich der Aufgabenstellung, der Beschreibung der erwarteten Schülerleistung und ihrer Bewertung und Beurteilung besser durchschaubar und damit leichter vergleichbar zu machen, ist eine Zuordnung der Anforderungen zu Anforderungsbereichen erforderlich, die in ihrer Abfolge der zunehmenden Selbstständigkeit der Prüfungsleistung entsprechen.

Der Anforderungsbereich I umfasst die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang und die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken in einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang.

Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Auswählen, Erklären, Anordnen, Ordnen, Verarbeiten, Bearbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten und Fragestellungen und das selbstständige Anwenden und Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Sachverhalte und Situationen; dabei kann es sich entweder um veränderte Fragestellungen, um veränderte Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen handeln.

Der Anforderungsbereich III umfasst das planmäßige Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Begründungen, Folgerungen, Deutungen, Wertungen, Lösungen und Gestaltungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden bzw. Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst.

Diese Anforderungen gelten für den ersten und den zweiten Bildungsweg.

Die Fachkommissionen der einzelnen Fächer setzen sich zusammen aus aktiven Kolleginnen und Kollegen an hessischen Schulen, die für ihre Entwicklungsarbeit mit Stundenentlastungen honoriert werden. Mit dieser Form der Aufgabenerstellung wird versucht, sicherzustellen, dass der Anwendungs- und Praxisbezug bei der Aufgabenerstellung jederzeit gewährleistet und der aktuelle didaktische Bezug gegeben ist.

Frage 12. Inwiefern ist gewährleistet, dass die in den Ausgabenbänden und Lösungsheften der Verlage abgedruckten und angewandten Bewertungsschemata auch denen des Kultusministeriums entsprechen?
Wenn dies nicht gewährleistet ist: Wie meint das Kultusministerium, dass sich Schüler/innen anhand besagter Bücher überhaupt adäquat auf die Prüfungen vorbereiten können?

Die Verlage erhalten lediglich die Aufgaben, keine Lösungs- und Bewertungshinweise.

Inwieweit Verlage aus den Prüfungsaufgaben zum Landesabitur Bewertungsschemata entwickeln, obliegt den Verlagen in eigener Verantwortung. Seitens der Verlage besteht diesbezüglich keine Informationspflicht gegenüber dem Land Hessen (vgl. Punkt 3 des Mustervertrages in der Anlage zur Frage 2).

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

- Frage 13. Wie beurteilt und bewertet die Landesregierung rechtlich den im Artikel "Abitur verkauft - 9. Nachlese und die Copyrightfrage" (vgl. <http://www.bildungswirt.de/2008/11/10/192>) unter Punkt 1 dargestellten Sachverhalt (bitte mit Begründung)?
- "Jeder vernünftige Mensch, der Prüfungsaufgaben dokumentieren und Lernprozesse fördern will, konzentriert sich angesichts der Fülle auf das Wesentliche: Was ist definitiv vorgeschrieben (Pflichtfach) und was wird von den Schülern schwerpunktmäßig im Abitur gewählt? Daraus ergibt sich für alle als 1. Staffel: Deutsch, Englisch, Mathematik, Politik und Wirtschaft und Biologie. 2. Staffel: Geschichte, Französisch, Spanisch, Latein, Chemie, Physik und Religion. Alles Weitere wäre wünschenswert und ist abhängig von den eingesetzten Ressourcen. Aus den angeblich 43 Fächern reduziert sich das Ganze auf ein MUSS von 5 Fächern (1. Staffel) und max. 7 Fächern (2. Staffel). Das Wedeln mit 43 Fächern lenkt also unnötig vom Kern des Problems ab."

Der im Artikel "Abitur verkauft - 9. Nachlese und die Copyrightfrage" (vgl. <http://www.bildungswirt.de/2008/11/10/192>) unter Punkt 1 dargestellte Sachverhalt ist rechtlich nicht haltbar.

Gemäß § 24 Abs.2 S.1 Nr.1 und 2 der Oberstufen- und Abiturverordnung vom 20. Juli 2009 (OAVO) sind Fächer der schriftlichen Abiturprüfung die beiden von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Leistungsfächer (erstes und zweites Prüfungsfach) sowie ein von der Schülerin oder dem Schüler gewähltes Fach (drittes Prüfungsfach). Die drei schriftlichen Prüfungsfächer müssen mindestens zwei der drei Aufgabenfelder im Sinne von § 7 OAVO abdecken, vgl. § 24 Abs.2 S.2 OAVO.

Eine Konzentration der Prüfungsvorbereitung bzw. einer Dokumentation der Prüfungsaufgaben im Sinne einer "Staffelbildung" verbietet sich mit Blick auf § 24 Abs.2 OAVO. Erfahrungen mit der Fächerwahl der Schülerinnen bzw. Schüler, die im Übrigen divergieren kann, können nicht Maßstab für die Prüfungsvorbereitung sein.

- Frage 14. Wie beurteilt und bewertet die Landesregierung rechtlich den im Artikel "Abitur verkauft - 9. Nachlese und die Copyrightfrage" unter Punkt 2 dargestellten Sachverhalt (bitte mit Begründung)?
- "Bei der Dokumentation von Prüfungen ist zu unterscheiden in; a) Aufgabenstellungen, b) Material, also Texte, Bilder, Grafiken und c) Lösungen, Hinweise, Bewertungsmaßstäbe. Für a) und c) gibt es kein Copyright, da Aufgaben und Lösungen von Lehrerinnen und Lehrern im hessischen Schuldienst erstellt und in der Regel durch Deputatsstunden (Unterrichtsentlastung) vergütet wurden. A) und c) könnten für alle Fächer kostenfrei und problemlos im Internet zur Verfügung gestellt werden. Der Schüler hat zeit- und ortsungebunden ein Recht darauf, zu erfahren, was von ihm im 'öffentlichen Prüfungsakt' verlangt wird."

Die Rechte an den isolierten Aufgabenstellungen und den von Landesbediensteten erstellten Lösungshinweisen liegen beim Land Hessen und können insoweit ohne Verletzung fremder Urheberrechte zugänglich gemacht werden. Dies betrifft jedoch lediglich Prüfungsarbeiten, die ohne jeden Bezug auf Texte oder sonstige Materialien, an denen Rechte Dritter bestehen, gestellt wurden. Der weit überwiegende Anteil von Prüfungsaufgaben beinhaltet jedoch fremde Texte oder sonstige Materialien, auf die sich die Fragen bzw. Aufgabenstellungen beziehen. Eine Veröffentlichung der Aufgabenstellung ohne Materialien und lediglich mit Lösungshinweisen würde ein unvollständiges und verfälschtes Bild der Prüfungsaufgaben abgeben und wäre damit zur Vorbereitung auf das Landesabitur nicht geeignet.

- Frage 15. Wie beurteilt und bewertet die Landesregierung rechtlich den im Artikel "Abitur verkauft - 9. Nachlese und die Copyrightfrage" unter Punkt 3 dargestellten Sachverhalt (bitte mit Begründung)?
- "Kommen wir zum heiklen Punkt: b) Material. Hier gilt es zu unterscheiden zwischen kostenfreiem und in der Regel frei verwendbarem Material einerseits und kostenpflichtigem und zustimmungsabhängigem Material andererseits. Diese Copyright-Prüfung kann durch alle Fächer ohne großen Arbeitsaufwand durchgeführt werden, vorzugsweise bei den 12 genannten Fächern (1. und 2. Staffel). Exemplarisch will ich das an einigen Fächern zeigen. Der Grundsatz gilt: Alle Texte, die älter als 70 Jahre sind, können von jedermann frei verwendet werden, unterliegen also keinem Copyright! Aus der vorgeschriebenen Leseliste im Fach Deutsch folgt, dass fast alle Texte copyrightfrei sind, z.B. Goethe, Schiller, Fontane, Büchner... Analog gilt das für Texte in Geschichte und Latein zu 95%. Besondere Schlauberger kommen allerdings auf die 'Geschäftsidee' zu sagen: Ja, die Texte sind copyrightfrei, aber nicht mein Layout. Dann nimmt man eben den Text, bastelt sich in 10 Minuten sein eigenes Layout und schon ist das Problem gelöst. In den Fächern Mathematik, Chemie und Physik ist das Copyright marginal. Fast alles ist von den Lehrerinnen und Lehrern selbst erstellt, z.B. Formeln, Symbolketten, einfache Grafiken, Versuchsbeschreibungen. Zusätzlich gibt es - wie jetzt schon üblich - netzveröffentlichte Handreichungen."

Es trifft zu, dass Urheberrechte nach § 64 Urheberrechtsgesetz siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers erlöschen. Dass dies - wie in dem zitierten Internetartikel beschrieben - für "fast alle Texte" in den Abiturprüfungsarbeiten im Fach Deutsch und Latein zutreffen soll, sodass diese keinerlei Einschränkungen durch Rechte Dritter unterliegen, ist jedoch nicht zutreffend. Dies trifft für alle weiteren mehr als 40 Fächer im Landesabitur zu. Die vorgeschlagene Copyright-Prüfung würde einen erheblichen Aufwand

erfordern, indem die Quellen und Texte der unterschiedlichen Aufgabenvorschläge für jedes Fach einzeln urheberrechtlich geprüft werden müssten. Der damit verbundene Aufwand steht in keiner vernünftigen Relation im Vergleich zu der derzeit gewählten Bereitstellung von Aufgaben an den Schulen.

- Frage 16. Wie beurteilt und bewertet die Landesregierung rechtlich den im Artikel "Abitur verkauft - 9. Nachlese und die Copyrightfrage" unter Punkt 4 dargestellten Sachverhalt (bitte mit Begründung)?
- "Kommen wir zum verbleibenden kleinen Kern des kostenpflichtigen Problems. Autoren und Verlage werden in Bezug auf das Copyright verzerrt wahrgenommen und falsch eingeschätzt. Autoren und Verlage haben kein Interesse an Konflikten mit staatlichen Institutionen. Sie haben Interesse an Kooperation, an Werbung für den eigenen Namen und ihre Produkte und selbstverständlich immer an Geschäften. Schulbuchverlage erfüllen eine wichtige Unterstützungs- und Begleitfunktion für Unterricht, sind hoch kooperativ, flexibel und gesprächsbereit. Die Autoren sind in der großen Mehrheit selbst Lehrerinnen und Lehrer im Schuldienst und Hochschuldienst (oder Pensionäre). Ein geschicktes staatliches Management bindet sie in längerfristige Entscheidungen ein und sorgt für eine Win-Win-Situation. Oft erhält man kostenfrei (oder für einen kleinen symbolischen Obolus) Abdruckrechte für Texte, Bilder, Grafiken, wenn selbstverständlich die Quelle und "mit freundlicher Genehmigung des XY-Verlages" genannt wird. Schulbuchverlage haben ein hohes Interesse daran, dass ihre Produkte an den Schulen vor Ort im Gespräch sind und auch immer wieder bestellt werden. Grundsätzlich gilt die gleiche Einschätzung zu kooperativem Verhalten auch bei großen Medien wie zum Beispiel der FAZ, der FR, der ZEIT oder dem HR, wenn z.B. auf aktuelle Berichterstattung zurückgegriffen wird. Die Abdruckrechte für "typische Zeitungsartikel" zu erhalten, eingesetzt z.B. im Fach Politik und Wirtschaft, ist wirklich kein ernsthaftes Problem. Zudem gibt es die Möglichkeit, über eine geringfügige, einmalige Jahreszahlung pauschal Abdruckrechte für "aktuelle Berichterstattungen" und die Verwendung zum Abiturzweck zu erhalten. Flexible Amtsjuristen könnten mit der VG-Wort Verträge/Pauschalen über die Nutzungsrechte aushandeln, zumal die Textlänge im Abitur in der Regel nicht 900 Worte übersteigen darf. Auf Einzelnachweise wird dann im Vorfeld verzichtet; nach dem Abitur kann Bilanz gezogen werden. Insgesamt dürften sich die Zusatzkosten für Dokumentation und Präsentation auf nicht mehr als 1% (ein Prozent!) der öffentlichen Gesamtkosten belaufen."

Der Abschnitt aus dem zitierten Artikel beruht auf Mutmaßungen, die einer rechtlichen Bewertung nicht zugänglich sind. Es ist nicht richtig, dass die Autoren der geschützten Fremdtexte selbst "Lehrerinnen und Lehrer im Schuldienst oder Hochschuldienst (oder Pensionäre)" sind, sodass es ohne Weiteres möglich sei, "kostenfrei (oder für einen kleinen symbolischen Obolus)" die erforderlichen Rechte für Veröffentlichungen zu erhalten. Das Spektrum der Materialien ergibt sich aus den unterschiedlichsten Quellen (Zeitschriften, Zeitungen, Fach- und Lehrbücher aus dem Schul- und Hochschulbereich u.a.), sodass für jede einzelne Quelle die Rechte geprüft und ggf. die Genehmigung eingeholt werden müsste. Der damit verbundene personelle und finanzielle Aufwand steht in keiner vernünftigen Relation im Vergleich zu der derzeit gewählten kostenfreien Bereitstellung von Aufgaben.

- Frage 17. Wie beurteilt und bewertet die Landesregierung rechtlich den im Artikel "Abitur verkauft - 9. Nachlese und die Copyrightfrage" unter Punkt 7 dargestellten Sachverhalt (bitte mit Begründung)?
- "Das Ministerium vertritt in diesem Fall einen seltsam verengten Begriff von Öffentlichkeit bzw. von "öffentlichem Zugriff". Dem gegenüber muss betont werden, dass eine schul- und bildungspolitische Öffentlichkeit aus Schülern, Lehrern, Eltern, lokalen Schulträgern, universitärer Fachöffentlichkeit und den Medien besteht. Mit zwei CDs pro betroffener Schule (oder eine CD für einen besonders privilegierten Journalisten) kann das nicht geleistet werden. Das angemessene Medium ist das Internet."

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

- Frage 18. Wie bewertet die Landesregierung diesbezüglich die nachfolgende Behauptung, die uns seitens einer Schule erreicht hat: "Selbst jetzt, nachdem das Kultusministerium die Mathematik Klausuren fehlerhaft gestellt hat, kann in der Öffentlichkeit nicht qualifiziert, sondern nur aufgrund von Hörensagen (Schüleraussagen etc.) über das Abitur und die damit verbundenen Probleme berichtet und geurteilt werden"?

Die Behauptung ist nicht zutreffend. Die vollständigen Aufgabenstellungen waren in allen vom Landesabitur betroffenen Schulen zugänglich. Die von den Korrekturen und Hinweisen betroffenen Aufgabenteile der Mathematikprüfung vom 27. März 2009 wurden anlässlich einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt.

- Frage 19. Wie bewertet die Landesregierung die Potenziale des "Gesamtvertrags der Länder mit den Bewertungsgesellschaften zur Abgeltung von Vergütungsansprüchen nach § 52a Urheberrechtsgesetz für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke bzw. Werkteile im Intranet von Schulen" (vgl. bspw.: <http://www.kmk.org/index.php?id=1281&type=123>) vom 26. Juni 2007 bezüglich der Möglichkeiten einer elektronischen Veröffentlichung der Abituraufgaben für Schülerinnen und Schüler?

§ 52a Urheberrechtsgesetz ermöglicht die öffentliche Zugänglichmachung von kleinen Teilen eines Werkes, Werken geringen Umfangs sowie einzelner Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im

Unterricht an Schulen für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern. Der vom Fragesteller angesprochene "Gesamtvertrag zwischen Ländern und Verwertungsgesellschaften zur Abgeltung von Vergütungsansprüchen nach § 52a Urheberrechtsgesetz" regelt die nach dem Gesetz gebotene Vergütung derjenigen natürlichen oder juristischen Personen, denen die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an den Werken zustehen, die unter den in der Vorschrift genannten Voraussetzungen im Intranet von Schulen zugänglich gemacht werden dürfen. Das nachgefragte "Potenzial" des Vertrages liegt in erster Linie darin, dass damit dem gesetzlich normierten Vergütungsanspruch der Berechtigten Rechnung getragen wird, sodass Schulen von den in § 52a Urhebergesetz eingeräumten Möglichkeiten Gebrauch machen können. Diese Möglichkeiten beschränken sich nach den Vorgaben des Gesetzes allerdings stets auf einen konkreten und abgrenzbaren Kreis von Unterrichtsteilnehmern, sodass allgemein zugängliche Veröffentlichungen danach nicht möglich wären.

Frage 20. Wie plant die Landesregierung zu gewährleisten, dass zukünftig jede hessische Schülerin und jeder hessische Schüler verbindlich in Besitz der notwendigen Prüfungs- und Übungsaufgaben kommt, was laut zahlreichen Schülerhinweisen aktuell nicht der Fall ist?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

Frage 21. Wie bewertet die Landesregierung in Anbetracht der Kosten-Nutzen-Relation (Nutzen: ca. 10.000 Euro öffentliche Mehreinnahmen bisher; Kosten: aufgrund von Kopiernotwendigkeiten gestiegene Personal- und Sachkosten, Landesabitur ist nicht mehr frei zugänglich und somit sozial selektiver geworden, Schüler müssen Geld für gute Abiturvorbereitung ausgeben, den Steuerzahlern ist jährlich ein "Schaden" bzw. "Verlust" in Höhe von 2 bis 2,5 Millionen Euro entstanden) die Entscheidung zur Veräußerung des Landesabiturs und ist sie bereit, diese binnen welcher Frist zu revidieren?

Die Abituraufgaben stehen Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern an hessischen Schulen kostenfrei zur Verfügung. Dieses Verfahren stellt auch aus Sicht der Landesregierung das gegenwärtig günstigste Verfahren dar. Deshalb ist derzeit nicht daran gedacht, dieses Verfahren zu modifizieren.

Frage 22. Wäre es nach Auffassung der Landesregierung nicht für alle Beteiligten (Lehrer/innen, Schüler/innen, Eltern, Kultusministerium, Steuerzahler/innen) effizienter, transparenter und zielführender, die "verbrauchten" Abituraufgaben (mit Lösungshinweisen) für alle hessischen Schülerinnen (an der gymnasialen Oberstufe ebenso wie an Haupt-, Real- und Fachhochschulen) kostenfrei ins Internet zu stellen (bitte mit Begründung)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Wiesbaden, 20. August 2009

Dorothea Henzler

Anlage

Urheberrechtliche Zustimmung
zur Veröffentlichung von Prüfungsaufgaben des Landesabiturs 2007 und 2008
in Hessen durch den Verlag

Zwischen

**dem Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden, endvertreten durch Herrn Abteilungsleiter I,-
nachfolgend Hessisches Kultusministerium genannt –**

u n d

dem Verlag

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Die urheberrechtliche Zustimmung zur Veröffentlichung von hessischen Prüfungsaufgaben des Landesabiturs 2007 und 2008 wird unter den nachstehend genannten Voraussetzungen erteilt:

1. Die Zustimmung bezieht sich auf die Prüfungsaufgaben des Haupttermins.
2. Eine Zustimmung zur Veröffentlichung der offiziellen Lösungs- und Bewertungshinweise wird ausdrücklich **n i c h t** erteilt.
3. Sofern Lösungen veröffentlicht werden, ist deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich um Verlagsausarbeitungen handelt.
4. Die Zustimmung bezieht sich nur auf die Aufgabenteile, für die die Urheber- oder Nutzungsrechte beim Land Hessen liegen. Sie bezieht sich nicht auf die in den Prüfungsaufgaben enthaltenen urheberrechtlich geschützten Fremdtexte. Für in den Prüfungsaufgaben enthaltene urheberrechtlich geschützte Fremdtexte oder -werke sind im Fall einer Nutzung alle erforderlichen Nutzungsrechte in eigener Verantwortung durch den Verlag einzuholen.
5. Mit der Zustimmung auf Veröffentlichung ist keine ausschließliche Übertragung der Nutzungsrechte verbunden. Es wird lediglich das einfache Nutzungsrecht zur Veröffentlichung (online) der in 1., 2. und 8. näher beschriebenen Prüfungsaufgaben des Landesabiturs 2007 und 2008 in dem von dem Verlag betriebenen Internetportal ...
.....eingräumt.
6. Dem Hessischen Kultusministerium sind unmittelbar nach Erscheinen der Veröffentlichung zwei Ausdrücke der Online-Version unter Angabe des o.a. Aktenzeichens kostenfrei zu übersenden. Außerdem sind dem Hessischen Kultusministerium

sowohl die Download-Adresse mitzuteilen als auch Zugangsberechtigungen zu ermöglichen.

7. Als Entgelt wird eine Pauschale von 100,00 EURO pro Fach, Anspruchsniveau (GK/LK) und Rechner-technologie vereinbart.
8. Der Verlag erhält die Aufgaben für die folgenden Fächer:

Fach	LK
Biologie 2007	X
Geschichte 2007	X
Deutsch 2008	X
Englisch 2008	X
Mathematik TR 2008	X
Biologie 2008	X
Geschichte 2008	X

Die Aufgaben werden nach Rückgabe der unterschriebenen Mehrausfertigung dieser Vereinbarung dem Verlag zur Verfügung gestellt.

9. Als Gerichtsstand und Erfüllungsort wird Wiesbaden vereinbart.

Das Entgelt in Höhe von € 700,00 ist auf das Konto des Hessischen Kultusministeriums bei der Landesbank Hessen-Thüringen Kontonummer zu überweisen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, sofern der Vertragszweck dessen ungeachtet erreicht werden kann. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem damit verfolgten Zweck möglichst nahe kommen. Das gleiche gilt entsprechend für den sich nach Vertragsabschluss zusätzlich ergebenden Regelungsbedarf.

Wiesbaden, Juni 2008

....., Juni 2008

Unterschrift

Verlagsstempel